

Finanztipp

BFH Urteil vom 14.08.1997 - III R 67/ 96 (HaufeIndex: 67002)

Entscheidungsstichwort (Thema)

Aufwendungen für den Besuch eines Sportstudios wegen eines Rückenleidens als außergewöhnliche Belastung: Voraussetzungen für den steuermindernden Abzug von Sportaufwendungen, Notwendigkeit einer im vornhinein ausgestellten amts- oder vertrauensärztlichen Bescheinigung, Verfolgung von Ersatzansprüchen z.B. gegen die Krankenkasse, Zwangsläufigkeit

Leitsatz

1. Aufwendungen für die Ausübung eines Sports (hier: Besuch eines ärztlich betreuten Sportstudios) können als Krankheitskosten nur dann außergewöhnliche Belastungen sein, wenn der Sport nach genauer Einzelverordnung und unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person betrieben wird, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen oder zu seiner Besserung oder Linderung beizutragen.

2. Der Nachweis, dass die Ausübung des Sports für die Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich ist, muss durch eine im vornhinein ausgestellte amtsärztliche oder vertrauensärztliche Bescheinigung geführt werden.

Orientierungssatz

1. Aufwendungen für den Besuch eines Sportstudios als außergewöhnliche Belastung: Die medizinische Indikation der Aufwendungen kann nicht, etwa aus Vertrauensschutzgründen, durch eine nachträglich erstellte amtsärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden; es fehlt auch an der erforderlichen ärztlichen Einzelverordnung bzw. „Programmierung“ der Sportausübung, wenn sich der behandelnde Orthopäde nur gelegentlich von den Auswirkungen des Sports auf das Rückenleiden des Steuerpflichtigen überzeugt und ansonsten nur hin und wieder Tipps für das vom Steuerpflichtigen im übrigen selbständig oder „nur“ unter Anleitung eines Sportlehrers durchgeführte Training gibt (Ausführungen zum im Bereich der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen anwendbaren Heilbehandlungsbegriff nach der BGH-Rechtsprechung).

2. Zwangsläufigkeit als Voraussetzung für den Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen sind nicht zwangsläufig, wenn sie durch die Inanspruchnahme anderweitiger Ersatzmöglichkeiten abgewendet werden können, sofern deren Ausschöpfung nicht ausnahmsweise unzumutbar ist. Der Steuerpflichtige geht seinen Ersatzmöglichkeiten grundsätzlich nicht ausreichend nach, wenn er nicht schriftlich, sondern nur mündlich oder telefonisch beim Ersatzverpflichteten (Beihilfestelle, Krankenkasse, private Krankenversicherung) anfragt. Ferner muss der Steuerpflichtige bei Abweisung seines Kostenerstattungsbegehrens seine Rechtsposition gegenüber der ersatzverpflichteten Stelle nachdrücklich vertreten und sich vor einer steuerrechtlichen Geltendmachung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nachprüfbarer Unterlagen über deren ablehnende Haltung besorgt haben.